



## Merkblatt

betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen in die betriebliche Personalvorsorge

### 1. Begriff „Einkäufe“

Ein Einkauf dient der Schliessung einer allfälligen Deckungslücke und somit der Verbesserung des Vorsorgeschatzes. Der Einkauf muss dabei nicht beim Eintritt in eine Personalvorsorgeeinrichtung vorgenommen werden, sondern kann auch nach Eintritt nachgeholt werden. Einkäufe werden bis zur vollen Höhe der reglementarischen Leistung steuerlich zum Abzug zugelassen, sofern die resultierenden Altersleistungen angemessen zu den Lohnbezügen vor der Pensionierung sind (Art. 16 Abs. 3 Bst. e SteG; Art. 17 Abs. 1 SteV).

Die steuerliche Abzugsmöglichkeit von Einkäufen steht Unselbständigerwerbenden wie auch Selbständigerwerbenden zu.

### 2. Angemessenheit der Einkäufe

Steuerlich werden nur Einkäufe anerkannt, welche angemessen sind. Als angemessen gelten Einkäufe, welche zu einer Altersrente der Pensionskasse in der Höhe bis zu 80% des durchschnittlichen versicherten AHV-pflichtigen Lohnes oder durchschnittlichen Einkommens der letzten 5 Jahre vor der Pensionierung führen. Zudem darf die jährliche Altersrente der Pensionskasse das Fünffache der Mindestgrenze gemäss Art. 6 Abs. 3 BPVG (d.h. das 15fache der maximalen Altersrente der AHV) nicht übersteigen.

### 3. Frist für Einkäufe bei Kapitalauszahlungen

Wählt der Steuerpflichtige eine Kapitalauszahlung, werden Einkäufe steuerlich nur zum Abzug zugelassen, wenn diese mindestens 3 Jahre (36 Monate) vor der effektiven Pensionierung erfolgen (Art. 17 Abs. 2 SteV).

Dies ist frühestens der Zeitpunkt des frühest möglichen Altersrücktrittes gemäss Pensionskassen-Reglement bzw. spätestens der Zeitpunkt des Erreichens des gesetzlich vorgeschriebenen ordentlichen Rentenalters. Massgebend für den Zeitpunkt der effektiven Pensionierung ist der tatsächliche PK-Austritt.

Mit dieser Bestimmung sollen Missbräuche ausgeschlossen werden, etwa dass kurz vor der Pensionierung Einzahlungen erfolgen und dadurch ein ungerechtfertigter Steuervorteil (Abzug des Einkaufes, privilegierte Besteuerung des Kapitalbezuges) erzielt wird.

Wird gegen diese 3-Jahresfrist verstossen, wird die steuerliche Korrektur beim Einkauf und nicht beim Kapitalbezug vorgenommen, d.h. die Steuerveranlagung, in welcher der Einkauf zum Abzug zugelassen wurde, wird gestützt auf Art. 120 SteG entsprechend korrigiert. Das bezogene Kapital wird im Umfang des nicht zum Abzug zugelassenen Einkaufs nicht als Vorsorgeleistung besteuert.

Bei Rentenbezug gilt keine Frist. Bei Rentenbezug können Einkäufe bis zur Pensionierung steuerlich in Abzug gebracht werden.

#### **4. Wiedereinkäufe aufgrund von Ehescheidung**

Bei einem Wiedereinkauf aufgrund einer Ehescheidung (gemäss Art. 12c BPVG) entfällt die 3-Jahresfrist gemäss Ziff. 3.

#### **5. Beschränkter Einkauf bei Zuzug**

Bei Personen, welche vom Ausland nach Liechtenstein zuziehen und noch nie einer mit liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen vergleichbaren Vorsorgeeinrichtung angehört haben, beschränkt sich die Einkaufssumme in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung auf jährlich 20% des versicherten Lohnes, welcher in Liechtenstein versteuert werden muss.

#### **6. Vorsorgelücke**

Aus dem Verbot der Doppelversicherung ergibt sich, dass in die Berechnung einer Vorsorgelücke alle Freizügigkeitsleistungen zu berücksichtigen sind, egal ob diese in die betriebliche Vorsorge eingebracht wurden oder nicht.